



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 24.4.2014  
COM(2014) 237 final

2014/0130 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem  
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten  
einerseits und den Ländern Zentralamerikas andererseits eingesetzten Assoziationsrat  
hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Assoziationsrates und des  
Assoziationsausschusses, der Geschäftsordnung gemäß Titel X über Streitbeilegung  
sowie des Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Vermittler, der Liste der  
Panelmitglieder und der Liste der Sachverständigen im Bereich Handel und nachhaltige  
Entwicklung zu vertretenden Standpunkts**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern Zentralamerikas andererseits („Abkommen“) wurde am 29. Juni 2012 unterzeichnet und wird seit dem 1. August 2013 mit Nicaragua, Honduras und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 mit El Salvador und Costa Rica und seit dem 1. Dezember 2013 mit Guatemala vorläufig angewandt.

In Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens wird festgelegt, dass sich der Assoziationsrat eine Geschäftsordnung gibt.

In Artikel 7 Absatz 3 des Abkommens wird festgelegt, dass der Assoziationsrat eine Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses festlegt.

In Artikel 8 Absatz 6 des Abkommens wird festgelegt, dass der Assoziationsrat eine Geschäftsordnung der Unterausschüsse festlegt.

In Artikel 297 Absatz 2 wird festgelegt, dass der Assoziationsrat eine Liste von siebzehn Personen mit Fachkenntnissen in den Bereichen Umweltrecht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Übereinkünfte sowie eine Liste von siebzehn Personen mit Fachkenntnissen in den Bereichen Arbeitsrecht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Übereinkünfte billigt.

In Artikel 325 Absatz 1 wird festgelegt, dass der Assoziationsrat eine Liste von 36 Personen aufstellt, die willens und in der Lage sind, als Panelmitglieder im Sinne des Titels X des Teils IV des Abkommens über Streitbeilegung zu fungieren.

In Artikel 328 Absatz 1 wird festgelegt, dass der Assoziationsrat auf seiner ersten Sitzung die Geschäftsordnung und den Verhaltenskodex für die Streitbeilegung gemäß Titel X des Abkommens annimmt.

Der beigefügte Vorschlag ist der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, den die Europäische Union in Bezug auf die obengenannten Angelegenheiten im Assoziationsrat vertreten wird.

### **2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE**

Die Geschäftsordnung des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses, die Geschäftsordnung gemäß Titel X über Streitbeilegung sowie der Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Vermittler, die Liste der Panelmitglieder und die Liste der Sachverständigen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung wurden mit Zentralamerika im Vorfeld und im Rahmen der Vorbereitung des erstmals tagenden Assoziationsrates zur Durchführung des Abkommens erörtert und vereinbart. Die Erörterungen begannen vor der vorläufigen Anwendung des Abkommens im März 2013, konnten jedoch erst zum Abschluss gebracht werden, nachdem das Abkommen im Dezember 2013 auch mit der gesamten Region eine vorläufige Anwendung fand. Die endgültige Fassung des Vorschlags stellt das Ergebnis dieser detaillierten Erörterungen dar.

Am 30. Juli 2010 (Mitteilung des Ausschusses für Handelspolitik, Sitzungsunterlage 452/10) ersuchte die Kommission die Mitgliedstaaten, Kandidaten für die Aufstellung der Listen für das Streitbeilegungsverfahren vorzuschlagen. Die nun als Schiedsrichter bzw. Sachverständige im Rahmen des Titels Handel und nachhaltige Entwicklung dieses Abkommens vorgeschlagenen EU-Staatsangehörigen wurden aus dem Kreis der von den Mitgliedstaaten eingereichten Nominierungen ausgewählt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunktes in dem mit diesem Abkommen eingesetzten Assoziationsrat vor.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem  
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten  
einerseits und den Ländern Zentralamerikas andererseits eingesetzten Assoziationsrat  
hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Assoziationsrates und des  
Assoziationsausschusses, der Geschäftsordnung gemäß Titel X über Streitbeilegung  
sowie des Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Vermittler, der Liste der  
Panelmitglieder und der Liste der Sachverständigen im Bereich Handel und nachhaltige  
Entwicklung zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. April 2007 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ein Assoziierungsabkommen mit Zentralamerika auszuhandeln. Die Verhandlungsrichtlinien wurden am 10. März 2010 geändert, um Panama in den Verhandlungsprozess einzubeziehen.
- (2) Die Verhandlungen wurden anlässlich des Gipfeltreffens der EU mit den Ländern Lateinamerikas und des Karibischen Raumes in Madrid im Mai 2010 zum Abschluss gebracht.
- (3) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits („Abkommen“)<sup>1</sup> wurde am 22. März 2011 unterzeichnet und wird seit dem 29. Juni 2012 vorläufig angewandt.
- (4) Im Einklang mit Artikel 353 Absatz 4 des Abkommens findet das Abkommen seit dem 1. August 2013 mit Nicaragua, Honduras und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 mit El Salvador und Costa Rica und seit dem 1. Dezember mit Guatemala Anwendung.
- (5) Mit Artikel 4 des Abkommens wird ein Assoziationsrat eingerichtet, der die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beaufsichtigt und dessen Durchführung überwacht.
- (6) Gemäß Artikel 6 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens in den im Abkommen festgelegten Fällen Entscheidungen zu treffen.
- (7) In Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens wird festgelegt, dass sich der Assoziationsrat eine Geschäftsordnung gibt.

<sup>1</sup>

ABl. L 346 vom 15.12.2012.

- (8) In Artikel 7 Absatz 3 des Abkommens wird festgelegt, dass der Assoziationsrat eine Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses festlegt.
- (9) In Artikel 8 Absatz 6 des Abkommens wird festgelegt, dass der Assoziationsrat eine Geschäftsordnung der Unterausschüsse festlegt.
- (10) In Artikel 297 Absatz 2 wird festgelegt, dass der Assoziationsrat eine Liste von siebzehn Personen mit Fachkenntnissen in den Bereichen Umweltrecht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Übereinkünfte sowie eine Liste von siebzehn Personen mit Fachkenntnissen in den Bereichen Arbeitsrecht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Übereinkünfte billigt.
- (11) In Artikel 325 Absatz 1 wird festgelegt, dass der Assoziationsrat eine Liste von 36 Personen aufstellt, die willens und in der Lage sind, als Panelmitglieder im Sinne von Titel X des Abkommens über Streitbeilegung zu fungieren.
- (12) In Artikel 328 Absatz 1 wird festgelegt, dass der Assoziationsrat auf seiner ersten Sitzung die Geschäftsordnung und den Verhaltenskodex für die Streitbeilegung gemäß Titel X des Abkommens annimmt.
- (13) Die Union sollte im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses, der Geschäftsordnung gemäß Titel X über Streitbeilegung sowie des Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Vermittler, der Liste der Panelmitglieder und der Liste der Sachverständigen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung den zu vertretenden Standpunkt festlegen,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN –

### *Artikel 1*

Der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern Zentralamerikas andererseits eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses, der Geschäftsordnung gemäß Titel X über Streitbeilegung sowie des Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Vermittler, der Liste der Panelmitglieder und der Liste der Sachverständigen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung zu vertretende Standpunkt wird im Anhang zu diesem Beschluss festgelegt.

Kleinere Änderungen des BeschlusSENTwurfs zum Assoziationsrat können ohne weiteren Beschluss des Rates von den Unionsvertretern im Assoziationsrat vereinbart werden.

### *Artikel 2*

Der Beschluss des Assoziationsrates wird nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*